

HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Marktgemeinde Lauterach

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 16. April 2013 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Lauterach einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Lauterach eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Hundeabgabe wird von der Gemeindevertretung alljährlich für das Haushaltsjahr festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 30. Juni fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres angeschafft, so erfolgt die erstmalige Vorschreibung der Abgabe zum 30.6. des Folgejahres.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Umzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine Pkw-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluß hat.
 - Assistenzhunde, die zur Führung Blinden verwendet werden oder zum Schutze oder zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich sind, hierfür ausgebildet sind (bspw. Blindenhunde, Diabetikerwarnhunde, Therapiehunde) und in dieser Funktion gehalten werden,
 - Lawinenhunde,
 - Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Nachweise über die absolvierte Ausbildung zum Assistenzhund und die Ablegung der erfolgreichen Eignungsprüfung sind vorzulegen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Marktgemeinde Lauterach einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Lauterach zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken und Hundechip

Für jeden Hund wird von der Marktgemeinde Lauterach eine Erkennungsmarke mit Nummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

Gemäß § 24a Abs 3 Tierschutzgesetz sind alle im Ortsgebiet von Lauterach gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Hundehalters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Die Microchipnummer ist gemeinsam mit anderen tierbezogenen Daten (wie Rasse, Geschlecht, etc.) und personenbezogenen Daten des Halters zu melden.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabengesetzes (§§ 15 ff), LGBl.Nr. 56/2009, idgF geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 16. November 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Elmar Rhombert



MARKTGEMEINDE
LAUTERACH



angeschlagen am:

22.04.2013

abgenommen am:

13.05.2013 *Juh*